



Stadt Steinau an der Straße

Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

Brüder-Grimm-Straße 47

36396 Steinau an der Straße

Landkreis Main-Kinzig

Regierungsbezirk Darmstadt

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinau an der Straße „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“

**Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 10.02.2020 bis 10.03.2020**

Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen:

ON Träger öffentlicher Belange

- 22 Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
- 23 Handwerkskammer Wiesbaden

Träger öffentlicher Belange mit Bedenken und Anregungen:

ON Träger öffentlicher Belange

- 04 Kreisausschuss Main-Kinzig-Kreis
- 06 Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
- 07 Osthessen Netz GmbH
- 10 Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- 18 PLEdoc

Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben:

ON Behörde

- 01 Regierungspräsidium Darmstadt
- 02 Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt
- 03 Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
- 05 Amt für Bodenmanagement Büdingen
- 08 Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- 09 Stadtwerke Steinau
- 11 Kreisbauernverband Main-Kinzig e.V.
- 12 HessenForst
- 13 Anerkannte Naturschutzverbände 23er Runde im Main-Kinzig-Kreis
- 14 NABU Ortsgruppe Steinau
- 15 BAIUDBw
- 16 Magistrat Stadt Schlüchtern
- 17 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- 21 RöhnEnergie Fluda GmbH
- 24 Kreishandwerkerschaft Hanau

ON Träger öffentlicher Belange

04 Kreisausschuss Main-Kinzig-Kreis

Amt 63 Bauordnung / Referat 63.21 Kreisentwicklung

Az. 63.21/12/20 vom 04.03.2019, Frau Alexandra Nölle

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.

Wasser- und Bodenschutz

Aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes bestehen gegen die o.a. FNP-Änderung keine Bedenken.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

Für Kabeltrassen und Trafostationen sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen bzw. bodenschutzrechtliche Anzeigen erforderlich. In diesen Fällen ist eine erneute Beteiligung der Abteilung Wasser- und Bodenschutz unseres Hauses vorzusehen.

**BV: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Zurzeit sind keine weiteren Veranlassungen erforderlich.**

Naturschutz

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu den o.g. Planungen im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat wie folgt Stellung:

Sofern unseren Anregungen nicht gefolgt wurde, halten wir unsere Stellungnahme vom 04.11.2019 uneingeschränkt aufrecht.

Infolge der artenschutzrechtlichen Problematik mit den angrenzenden Wäldchen und den dort im Randbereich vorkommenden alten Bäumen ist aus unserer Sicht eine ausreichende Abstandsfläche der Photovoltaikmodule zu diesen Biotopen vorzusehen und im Bebauungsplan festzusetzen.

BV: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das geplante Vorhaben wurde detailliert dargelegt, dass verbunden mit der Errichtung der PV-Anlage und den zu beachtenden Maßnahmen nicht mit dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen ist.

Alle Waldbereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches und es sind keine Baumfällungen oder Rodungen im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlage vorgesehen. Außerdem liegen an den meisten Grenzen zwischen PV-Anlage und Gehölzbestand Wegeparzellen. Fledermäuse sowie Vögel können die PV-Module problemlos überfliegen und profitieren aufgrund des erhöhten Nahrungsangebotes durch eine hochwertige Grünlandensaat und extensive Nutzung von der Planung. Die Verwendung reflexionsarmer Module ist vorgesehen.

Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht stellen wir fest, dass die geplante Fläche im Regionalplan Südhessen 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist. Durch die Umwandlung gehen 4,7 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker- und Grünland) verloren. Die Grünlandfläche wird derzeit vom Land **Hessen** über die **Hessischen** Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (**HALM**) besonders gefördert. Einen Flächenausgleich sieht die Planung nicht vor.

Durch den Verlust der Fläche wird der Druck auf die Landwirtschaftsflächen weiterhin verstärkt.

BV: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche steht, unter bestimmten Einschränkungen, auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer extensiven Mahd/Beweidung zur Verfügung.

ON Träger öffentlicher Belange

03 Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement

Az. 34c1/2-2020016125-BE13.01.2SL, vom 13.02.2020, Frau Uta Schmarje-Loth

unter Hinweis auf des Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr- und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. 31/1998 S. 2326) nehmen wir zu der 11. Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wie folgt Stellung:

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:*

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die verkehrliche Erschließung soll über das vorhandene Wirtschaftswegenetz an das klassifizierte Straßennetz im Zuge der L 3292 sichergestellt werden.

Hessen Mobil geht davon aus, dass die Zuwegung zu den geplanten Photovoltaikanlagen während der Bauphase als auch während des Betriebes über das bestehende Wirtschaftswegenetz erfolgen kann und eine Neuansbindung an das klassifizierte Straßennetz in der Baulast des Landes nicht erforderlich ist.

Um eine Einschätzung vornehmen zu können, ob ggf. Ausbaumaßnahmen der vorhandenen Wirtschaftsweegeanbindung/en an die L 3292 erforderlich werden, oder

eine neue Anbindung an die L 3292 erforderlich wird, ist Hessen Mobil ein Transportkonzept zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Ggf. erforderliche Ausbaumaßnahmen an der klassifizierten Straße (L 3292) sind erschließungsbedingt und somit von der Stadt Steinau an der Straße bzw. dem Anlagenbetreiber planungs- und baurechtlich abzusichern sowie baulich umzusetzen. Die Kostentragung aller erschließungsbedingt erforderlichen Maßnahmen hat durch die Stadt Steinau an der Straße bzw. den Anlagenbetreiber zu erfolgen.

Die entsprechende vertragliche Regelung ist z.B.: bei Nutzung / Ausbau einer bestehenden Straße- oder Wegeanbindung zwischen dem Straßen- und Wegeeigentümer auf der Grundlage prüffähiger richtlinienkonformer Entwurfsunterlagen vorzunehmen.

Rechtsgrundlage: §§ 1, 123 BauGB
§§ 29, 47 HStrG

BV: Durch die geplante Anlage sind weder für die Bau- noch für die Betriebsphase Aus- oder Umbauarbeiten am klassifizierten Straßennetz erforderlich. Das von Hessen Mobil geforderte Transportkonzept ist durch den Anlagenbetreiber vor Baubeginn der Anlage zu erstellen und mit Hessen Mobil abzustimmen.

Für ggf. erforderliche Leitungsverlegungen zur Einspeisung in öffentliche Energieversorgungsnetz innerhalb der Straßenparzellen der klassifizierten Straßen ist vor Verlegung der Kabel auf Antrag der / des Leitungsbetreiber/s ein entsprechender Straßenbenutzungsvertrag (Gestattungsvertrag) anzuschließen.

Dem Einflügen von Erdkabeln auf dem Gelände klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) wird nicht zugestimmt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die in § 35 BauGB geregelte Rückbauverpflichtung hin und dass der Abschluss des v. g. Gestattungsvertrages von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann.

BV: Zur Einspeisung in das öffentliche Energieversorgungsnetz werden keine Straßenparzellen von klassifizierten Straßen beansprucht. Sollten wider Erwarten Querungen oder Kabelverlegungen entlang klassifizierter Straße erforderlich werden, sind die Gestattungsverträge vom Anlagenbetreiber abzuschließen.

Die Durchführung der Baumaßnahme sowie evtl. erforderlich werdende Ausbaumaßnahmen an einer neu oder bestehenden Wirtschaftswegeanbindung im Bereich der klassifizierten Straße sind von Baubeginn rechtzeitig mit dem Leiter der Straßenmeisterei Sterbfritz abzustimmen. Generell muss sichergestellt werden, dass Hessen Mobil und die Straßenmeisterei Sterbfritz eine Baubeginnsanzeige erhalten.

Rechtsgrundlage: § 47 HStrG

Gegen die Straßenbaulastträger der übergeordneten Straßen bestehen keine Ansprüche gegen die Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

BV: Der Baubeginn ist durch den Anlagenbetreiber rechtzeitig mit der Straßenmeisterei Sterbfritz abzustimmen. Eine entsprechende Baubeginnsanzeige ist vom Anlagenbetreiber zu erstellen. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen zu keinem Zeitpunkt Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger der übergeordneten Straßen.

2. *Fachliche Stellungnahme:*

a. *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands:*

Derzeit sind von Seiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen im Bereich des Plangebietes keine Straßenbaumaßnahmen geplant.

b. *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls*

Rechtsgrundlage:

- keine -

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

ON Träger öffentlicher Belange

07 OsthessenNetz GmbH

Az. AM1 Mue, vom 04.03.2020, Herr Markus Müller

gegen den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.

Bezüglich der Stromanbindung der geplanten Sonderbaufläche verweisen wir auf unsere Stellungnahme AM1 Mue vom 04. März 2020 zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“

BV: Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ON Träger öffentlicher Belange

10 Landesamt für Denkmalpflege Hessen

vom 10.03.2020, Bezirksarchäologe Dr. Dieter Neubauer

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.11.2019, zu der sich keine Änderungen ergeben haben.

Auszug aus der Stellungnahme vom 01.11.2019:

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise im Vorentwurf der Begründung unter Punkt „10. Denkmalschutz“ zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

BV: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

BV: Die Beschlussfassung bleibt aufrechterhalten.

ON Träger öffentlicher Belange

18 PLEdoc GmbH – Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Az. 20200201448 vom 02.03.2020, Frau Susanne Engh

Die uns mit Ihrer Anfrage zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Hintersteinau, haben wir gesichtet und ausgewertet. In dem Ausdruck des Flächennutzungsplanes haben wir die Trassen der eingangs genannten Gashochdruckleitung überprüft und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.

Die Lage der Ferngasleitung ist bereits korrekt im Auszug des Flächennutzungsplanes dargestellt und in der Planzeichnung berücksichtigt. Hier sollte lediglich die Bezeichnung „DIN 1200“ in „DN 1200“ korrigiert werden.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unser beigefügtes Bezugsschreiben an Ihr Büro. Sofern die darin enthaltenen Anmerkungen / Vorgaben Beachtung finden, bestehen unsererseits weiterhin keine Bedenken gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Hintersteinau.

BV: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Leitungsbezeichnung wird korrigiert.

**Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Bürger gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 10.02.2020 bis 10.03.2020**

ON Bürger

30 Frau Monika Wild / Herr Stefan Engelhardt

Email vom 09.03.2020,

**Betreff: Einspruch zur Änderung des Flächennutzungsplans in Hintersteinau
zwecks Photovoltaic**

hiermit möchte ich Einspruch einlegen, gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zwecks Errichtung einer Photovoltaicanlage.

Wir sind durch die Windkraftanlagen hoch belastet, eine weitere Umweltzerstörung in Form dieser Photovoltaicanlage ist im schönen Siebenmühlental unserer einzigartig verbleibenden Auen nicht zu verantworten. Es reicht!!!!

Profitgier zerstört Lebensraum von Mensch und Natur.

Baut den Solarpark doch nach Steinau auf Flächen die brach liegen, Parkplätze, Fabrikgelände und Dachflächen.

Wir Hintersteinauer wollen keinen Solarpark auf Flächen, die dringend zur Verpachtung benötigt werden.

Kein weiterer Rohbau an unserer Natur!!!!

BV: Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine für die Bebauung mit regenerativen Energien freigegebene und gut geeignete Fläche, welche aufgrund der Lage auch keine optische Belastung für das Landschaftsbild darstellt. Flächen für regenerative Energien stellen keine Umweltzerstörung dar, sondern liefern stattdessen einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Der Bau von Solaranlagen auf anderen geeigneten Flächen, wie z.B. Dachflächen auf Wohngebäuden oder Gewerbe- und Industriebetrieben wird parallel zum Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen weiterverfolgt.

ON Bürger

31 Herr Erwin Hau

Email vom 09.03.2020, Betreff: Einspruch

ich möchte Einspruch melden da der Abstand zwischen den Flächen 59/1 und 56/0 Forstfläche zu gering ist.

Der Abstand zwischen den Flächen sollte 30m betragen.

**BV: Der in den Planunterlagen dargestellte relativ geringe Abstand der Solaranlage zum vorhandenen Waldbestand ist versicherungstechnisch durch den Anlagenbetreiber abgedeckt.
Eine mögliche Haftung des Waldbesitzers für Beschädigungen an der Solaranlage ist dadurch ausgeschlossen.**

ON Bürger

32 Frau Helena von Meding, Herr Friedrich von Meding

Anschreiben vom 09.03.2020,

Kopie an Frau Eva Deuse-Wodicka Amt für Umwelt und Naturschutz

Betreff: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan

Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Hintersteinau“ in 36396 Steinau an der Straße

zu denen von Ihnen auf Ihrer Internetseite eingestellten Plänen und Unterlagen zur geplanten Photovoltaikanlagen möchten wir gerne wie folgt Stellung nehmen.

1. Es verwundert uns sehr, dass Sie einer geplanten Bebauung, die bis direkt an den Waldrand bzw. bis an den vorgelagerten Weg reicht, zustimmen. Übliche Abstände zum Waldrand werden nicht berücksichtigt!
Gerade im Bezug auf die am Waldrand stehenden Bäume (zum Teil Eichen und Buchen bzw. Hainbuchen mit Nisthöhlen) sollte es doch das Ziel sein, diese Bäume als Habitatbäume altwerden zu lassen.

Diese Form zur Förderung der Artenvielfalt beinhaltet, dass solche Bäume auf natürliche Art und Weise dem Verfall zum Opfer fallen und nicht aus Schutz vor Sachschaden frühzeitig gefällt werden müssen.

Weiterhin verändert sich durch die Stellung des Zauns auch die forstliche Bewirtschaftung der Nachbargrundstücke. Baumfällungen im Bereich der Waldränder können nur noch mit Hilfe von Seilwinden durchgeführt werden. Dies bedeutet einen sehr viel höheren Aufwand und es kann auch im Vorfeld nicht sichergestellt werden, dass am Ende nicht doch ein Baum, entgegen der geplanten Fallrichtung, auf die angrenzenden Wiesenfläche fällt. Damit ist es für den Waldeigentümer eine nicht hinnehmbare Belastung und versicherungstechnisch fraglich.

Aus diesem Grund fordern wir eine entsprechende Abstandsfläche zum Waldrand.

BV: Dem Anlagenbetreiber ist das Risiko der Aufstellung der Zaunanlage und der Errichtung von Solarmodulen in den Randbereichen bewusst. Es besteht eine versicherungstechnische Absicherung gegen Schäden an der Anlage durch den umliegenden Bewuchs, sodass eine Haftung der Waldbesitzer ausgeschlossen ist. Dieser Aspekt wurde vom Anlagenbetreiber unter anderem als Grundlage für die Planung der Anlage herangezogen. Die zuständige Forstbehörde wurde von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Laut Planung wird es zu keinen Baumfällungen oder Rodungen angrenzender Waldbereiche kommen, da dies nicht notwendig ist und diese zudem außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Daher sind auch keine Sicherheitsabstände notwendig, zumal an den meisten Grenzen zwischen PV-Anlage und Gehölzbestand Wegeparzellen liegen und forstwirtschaftliche Arbeiten möglich bleiben.

2. Entgegen der Zusage des Betreibers, bei der Ortsbeiratssitzung in Hintersteinau am 29.04.2019, ist bei der derzeitigen Planung keine Bepflanzung der Einzäunung vorgesehen. Als Anwohner und Nachbarn bestehen wir auf eine Bepflanzung, um die Störung des Landschaftsbildes zu minimieren. Abgesehen davon war dies auch ein Argument des Betreibers bei der Vorstellung bei der Ortsbeiratssitzung.

BV: Die Anlage ist im vorliegendem Umfang mit Ausnahme der südöstlichen Ecke von allen Seiten durch Gehölzstrukturen umgeben und auch entlang der südöstlichen Begrenzung liegen in unmittelbarer Umgebung Gehölze bzw. Waldbereiche, die die PV-Anlage vom weiteren Umfeld abschirmen. Eine komplette Eingrünung der Anlage wird daher nicht für erforderlich gehalten.

3. Bei der Bewertung der zu beplanenden Fläche wurde aus unserer Sicht nicht ausreichend auf die benachbarten Flächen (Wald- und Wiesenflächen) geachtet bzw. diese nicht mit in die Bewertung einbezogen.

Die beplanten Flächen sollten nicht als Solitär betrachtet werden, da sie zwischen den beiden Waldflächen liegen und somit auch dem Austausch der benachbarten Habitate dienen.

Durch die geplante Einzäunung werden den heimischen Wildarten wie Reh, Wildschwein, Hase und Fuchs der Zugang verwehrt.

BV: Alle im Rahmen dieser Bauleitplanung erforderlichen Untersuchungen und Unterlagen wurden durchgeführt bzw. erstellt und zur Gesamtbewertung herangezogen. Die Erstellung weiterer Unterlagen wurde von keiner beteiligten Behörde angeregt. Die geplante Zaunanlage stellt durch die festgesetzte Bodenfreiheit keine Barriere für Kleinsäuger dar.

Wir sind der Ansicht, dass ein Unternehmen das sich das Ziel gesetzt hat regenerative Energie zu erzeugen und dafür mit deutlichen Zuschüssen vom Staat belohnt wird, mehr tun sollte als eine Ackerfläche bzw. Wiesenfläche mit Photovoltaikanlagen zu bestücken, um dann zu sagen, sie hätten eine geringwertige Fläche aufgewertet. Aus diesem Grund fordern wir Ausgleichsmaßnahmen, wie das Anlegen von Heckenstreifen, um zusätzliche Brutmöglichkeiten für heimische Vogelarten zu schaffen.

BV: Mit den in der Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind alle evtl. negativen Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt ausgeglichen. Zu weiteren Maßnahmen besteht keine Veranlassung.

Abschließen möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Zustimmung des Ortsbeirates vom 29.04.2019 **nicht** den Willen der Mehrheit der Dorfbewohner wiedergibt. Wie Sie der Unterschriftenliste entnehmen können, die dem Bürgermeister am 04.07.2019 von Frau Monika Wild per E-Mail geschickt wurde. Diese Unterschriftenliste zeigt, dass sich mehr als 70% der Dorfbewohner von Hintersteinau **gegen** die Photovoltaikanlage aussprechen!

Wir bitten Sie die aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

Abschließender Beschlussvorschlag:

Die Stadt Steinau stellt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinau an der Straße im Bereich der „Freiflächenphotovoltaik Hintersteinau“ in der Fassung vom 11.03.2020 unter Berücksichtigung der zu den Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen in der vorgestellten Form fest.